

## Teilnahmebedingungen - Marktsatzung

1. Teilnehmen kann grundsätzlich jeder, dessen Sortiment nach Art und Umfang zum Thema der Veranstaltung paßt. Der Veranstalter ist berechtigt, das Warensortiment zu beschränken, wenn dies die Gestaltung oder die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes erfordern.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne Einschränkungen anzuerkennen. **Anspruch auf einen bestimmten Standplatz gibt es nicht.**
3. Der Veranstalter besitzt für alle Veranstaltungen Hausrecht. Den Anweisungen des Marktmeisters und deren zuständigen Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
4. Die behördliche Erlaubnis zur Ausübung seines Geschäftes hat der Mieter selbst auf seine Kosten zu beschaffen (z.B. Ausschankgeschäfte → Gestattung).
5. Die Aufstellung der Stände erfolgt grundsätzlich nur auf den zugewiesenen Flächen und in der Größenordnung, wie vom Mieter angegeben. Eigenmächtige Änderungen sind nicht gestattet. **Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte Personen ist untersagt.** Zufahrtswege, insbesondere Feuerwehr- und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
6. Der Aufbau der Stände erfolgt nach Absprache. Hat der Mieter seinen Standplatz nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bezogen, erlischt der Anspruch darauf. Eine Rückzahlung der Teilnehmergebühren erfolgt nicht. **Der Abbau darf grundsätzlich nicht vor Marktende erfolgen. Der Standinhaber ist verpflichtet, die Marktöffnungszeiten einzuhalten und die Stände durchgehend mit Personal zu besetzen. Bei Nichteinhaltung berechnet die Laubinger Veranstaltungsagentur eine Vertragsstrafe von 50,00 € netto.**
7. Alle nötigen bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sind strengstens einzuhalten. Während der Auf- und Abbaubarbeiten muss die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit möglich sein. Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten.
8. Die Platzierung von Geschäften im Allgemeinen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und Vertrag. Es besteht nur Anspruch auf eine Platzierung, wenn das Angebot unterschrieben zurückgegeben wurde und die **Bezahlung termingerecht erfolgte. Die Bezahlung des kompletten Standgeldes hat 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn per Überweisung auf unser Konto oder Barzahlung in unserem Büro in Fredersdorf zu erfolgen. Das Standgeld ist eine Bringschuld, zu dessen Leistung der Standinhaber verpflichtet ist.**
9. Der Verkauf oder die **Abgabe von Waffen aller Art**, NS-Artikeln, Munition, Pyrotechnischen Waren, präparierte Tiere und Pflanzen, Erotika, unverzollte Zigaretten, sowie gewaltverherrlichende Artikel und Waren **sind grundsätzlich streng verboten.** An Schaustellergeschäften dürfen nur nach Absprache Alkoholika oder Glasflaschen ausgespielt werden.
10. Die Annahme von Strom ist grundsätzlich auf allen Plätzen möglich, jeder Teilnehmer hat eine Stromanschlussleitung von maximal 50 m selbstständig mit zu bringen.
11. Zuständige Behörden und Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, Kontrollen auf dem Platz und bei den Händlern durchzuführen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Standschließungen aufgrund behördlicher Auflagen und Verbote entbinden nicht von der Zahlung des Standgeldes, vielmehr hat jeder Händler für die Erfüllung standspezifischer Vorschriften und Auflagen Sorge zu tragen.
12. Alle erforderlichen Versicherungen hat der Mieter abzuschließen. Des Weiteren hat der Mieter für eigene Löschorrichtungen und Löschmittel entsprechend der Größe und Art seines Unternehmens Sorge zu tragen.
13. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung aus dem Unternehmen des Mieters. Der Mieter übernimmt anstelle des Vermieters für den von ihm gemieteten Platz die gesetzliche Haftpflicht des Grundeigentümers.
14. Betreiber von Imbiss- und Ausschankgeschäften haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass Flüssiggasflaschen und Kohlensäureflaschen gesichert sind. Reserverflaschen sind außerhalb in einem verschließbaren Metallschrank aufzubewahren.
15. Es dürfen nur Verbrauchseinrichtungen verwendet werden, die vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches zugelassen und gekennzeichnet sind. Betriebsbücher und Reinigungsnachweise von Schankanlagen müssen bei Kontrollen am Betriebsort jederzeit vorgelegt werden können.
16. **Betreiber von Imbiss- und Ausschankgeschäften sind verpflichtet, Einweggeschirr aus Plastik (auch Bestecke) zu vermeiden. Einwegdosen oder Einwegflaschen zu verkaufen. Wenn die örtlichen und hygienischen Voraussetzungen gegeben sind, besteht Spülpflicht für Gläser und Geschirr, ansonsten kann auf eßbares Einweggeschirr zurückgegriffen werden.**
17. **Jedes Geschäft muß Abwasser eigenverantwortlich schadlos beseitigen, dies trifft auch auf Fette und Alöle zu.** Die Einleitstellen werden individuell zugewiesen. Vom Gastronomen sind mit zu bringen bis 50 m Frischwasserschlauch und bis 50 m Abwasserschlauch.
18. **Der Mieter (insbesondere Betreiber von Imbisseinrichtungen) hat eigene Müllbehälter an seinem Geschäft aufzustellen und diese selbständig in die zentralen Großraum – Müllcontainer/presse zu entleeren** (Verstöße werden mit einem Bußgeld von 10-20 € netto geahndet) . Die von der Laubinger-Event GmbH aufgestellten Mülltonnen sind nicht für den Gewerbemüll des Teilnehmers. Der Platz vor und hinter seinem Standort bis zur Mitte der Straße ist durch den Mieter täglich bis Festbeginn zu reinigen. **Jeder Teilnehmer ist verpflichtet seinen Standplatz nach der Veranstaltung sauber und ordentlich zu verlassen und den Müll in der Müllpresse zu entsorgen.** Bei Verstößen berechnet die Laubinger – Event GmbH eine **Reinigungspauschale von 20 - 50 € netto.**
19. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbedingungen entstehen, haftet der Mieter gegenüber dem Veranstalter in voller Höhe.
20. Musikdarbietungen und Arbeiten mit Mikrofon sind beim Veranstalter anzumelden. Erfolgt eine Beschallung am Geschäft, muss dem Veranstalter eine gültige GEMA Anmeldung auf Verlangen vorgezeigt werden.
21. **Ein regressfreier Rücktritt von einem unterschriebenen Vertrag ist nicht möglich.** Die Nichtzahlung der Teilnahmegebühr zum vereinbarten Zeitpunkt gilt ebenfalls als regresspflichtiger Rücktritt.
22. **DATENSCHUTZ:** Im Verlauf oder im Vorfeld einer Veranstaltung ist die Laubinger – Event GmbH dazu angehalten einen Teil ihrer persönlichen Angaben an Dritte ( Behörden, Ämter oder Zulieferer ) weiter zu leiten.
23. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann einen Ausschuß von allen weiteren Veranstaltungen, auch bei bereits geschlossenen Verträgen, zur Folge haben.

Ich habe die AGB`s gelesen und Verstanden:

-----  
Unterschrift Teilnehmer

24. **Einwilligung:** Im Verlauf einer Veranstaltung werden durch die Laubinger – Event GmbH auch Fotos zu Präsentations- und Werbezwecke gemacht auf denen sich auch das Geschäft und zum Geschäft dazugehörige Personen befinden können und eventuell veröffentlicht werden.

Ich willige ein: Unterschrift